

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6737

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Hitzeschutz auf Baustellen und im Freien
Urheber/in:	Ronja Jansen
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Chrétien, Fluri, Honegger, Ismail, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Mike- ler, Noack, Roth, Schürch, Stöcklin, Strüby-Schaub, Weber Killer
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Der Klimawandel führt auch im Kanton Basel-Landschaft zu immer häufigeren, längeren und intensiveren Hitzewellen. Im Sommer 2026 wurden wiederholt Temperaturen von beinahe 40 °C gemessen. Gemäss Prognosen werden solche Extremereignisse künftig weiter zunehmen. Für Menschen, die körperlich schwere Arbeiten im Freien verrichten, insbesondere im Bauhaupt- und Bau-nebengewerbe, stellt diese Entwicklung ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar.

Bauarbeiter:innen sind der direkten Sonneneinstrahlung, hohen Lufttemperaturen sowie der zu-sätzlichen Wärmestrahlung von Beton, Asphalt, Stahl und Maschinen ausgesetzt. Dadurch liegt die tatsächliche Hitzebelastung oftmals deutlich über der gemessenen Lufttemperatur. Die Folgen reichen von Dehydrierung und Kreislaufproblemen über Konzentrationsverlust und eine erhöhte Unfallgefahr bis hin zu Hitzschlag und Sonnenstich. Nachrichten über hitzebedingte Todesfälle auf Baustellen dürften bald auch in der Schweiz Realität werden, wenn sich extreme Hitzeperioden weiter verschärfen.

Der Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmenden ist bereits heute gesetzlich verankert. Gemäss Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG) sind Arbeitgeber verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen angemessen sind, um die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen. Die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz verpflichtet ausdrücklich dazu, bei Arbeiten im Freien geeignete Schutzmassnah-men gegen übermässige Hitze und Sonneneinstrahlung zu treffen. Gleichzeitig verpflichtet Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) Arbeitgebende, alle notwendigen Mass-nahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu ergreifen. Hitzschlag, Son-nenstich und ar-beitsbedingte UV-Schäden zählen explizit zu diesen Gesundheitsgefahren.

Die bestehenden gesetzlichen Pflichten sind jedoch sehr allgemein formuliert. In der Praxis liegt es weitgehend im Ermessen der Arbeitgebenden, wann Schutzmassnahmen ausreichen und wann Arbeiten eingestellt werden müssen. Dies führt zu Unsicherheit und zu einer uneinheitlichen Um-setzung des Gesundheitsschutzes. Zusätzliche Trink-pausen, Schattenplätze oder angepasste Ar-

beitszeiten sind wichtige Massnahmen, reichen bei extremer Hitze jedoch nicht immer aus. Ab einem gewissen Belastungsniveau ist ein sicheres und gesundes Arbeiten im Freien nicht mehr gewährleistet.

Eine Konkretisierung der Gesundheitsschutz-Regelungen bei extremer Hitze ist deshalb dringend notwendig. Einen praktikablen Weg hat der Kanton Genf gewählt: Während der Hitzewelle im Juni 2026 wurde dort ab einer Aussentemperatur von 33 °C ein Arbeitsunterbruch im Freien ab 13 Uhr angeordnet. Die Schwelle von 33 °C ist dabei kein willkürlich gewählter Wert, sondern orientiert sich an arbeitsmedizinischen Erkenntnissen zur Belastung bei schwerer körperlicher Arbeit.

Der Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Arbeitnehmenden muss Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen haben. Eine klare und verbindliche Regelung erhöht zudem die Rechtssicherheit für alle Beteiligten und erleichtert den Vollzug der bereits heute bestehenden gesetzlichen Schutzpflichten.

Der Regierungsrat wird beauftragt auch im Baselbiet verbindliche Hitzeschutzmassnahmen für das Arbeiten im Freien festzulegen. Analog zur Regelung im Kanton Genf soll bei Arbeiten im Freien ab 33 °C grundsätzlich ein Arbeitsunterbruch angeordnet werden. Für Arbeitnehmende darf daraus kein Nachteil erwachsen.